

sehen oder unvollständigen Gutachtens zu belehren (§40 StPO, §230 StGB).

4.

Ein notwendiges Gutachten kann weder durch die Sachkunde des Gerichts noch durch andere Beweismittel ersetzt werden.

5.

Die Gutachten sind tatbezogen und inhaltlich so zu gestalten, daß die Begründetheit der getroffenen Feststellungen nachprüfbar ist. Sie haben in konzentrierter Form die zur Beurteilung der Zurechnungs- bzw. Schuldfähigkeit des Angeklagten notwendigen Kenntnisse zu vermitteln. Auf die Darstellung wichtiger Probleme darf nicht verzichtet werden.

Das Gutachten muß die wesentlichen Beweistatsachen übersichtlich und geordnet darstellen und deutlich machen, von welchem Sachverhalt der Sachverständige ausgegangen und wie er zu den getroffenen Feststellungen gelangt ist. Soweit nach dem zugrundegelegten Sachverhalt verschiedene Varianten möglich sind, sind die notwendigen Alternativlösungen darzulegen. Es ist kenntlich zu machen, zu welchen Fragen noch Zweifel bestehen oder keine zuverlässigen Aussagen getroffen werden können.

Ergeben sich Flinweise für eine Fleilbehandlung (§27 Abs. 1 StGB) oder für eine medizinisch begründete Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung (§§ 15 Abs. 2, 16 Abs. 3 StGB), ist dies im Gutachten darzulegen.

Angewandte Untersuchungsmethoden und -verfahren sowie ihre wesentlichen Ergebnisse, die die gutachterlichen Feststellungen begründen, sind auszuweisen. Einer ausführlichen Abhandlung fachspezifischer Details, Wiedergabe von Literaturzitaten ohne Beziehung zur Fragestellung des Gerichts und Wiederholung des Akteninhalts bedarf es nicht.

HI.

Die Beschlüsse des Präsidiums des Obersten Gerichts der DDR zur Bezeichnung forensischer psychiatrischer und psychologischer Gutachten vom 30. Oktober 1972 - IPrB 1-112-3/72 - und vom 7. Februar 1973 - IPrB 1-112-2/73 - sowie - in Übereinstimmung mit dem Generalstaatsanwalt der DDR - der Gemeinsame Standpunkt des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts zur Anforderung und Gestaltung forensisch-psychiatrischer Gutachten vom 10. September 1980 werden aufgehoben.